HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.09.2020

Äußerung der Ministerin für Europaangelegenheiten zur Diskriminierung in hessischen Behörden

und

Antwort

Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung beantwortete am 31.08.2020 die Kleine Anfrage Drucks. 20/2043. Gegenstand der Anfrage war eine Äußerung der Ministerin für Europaangelegenheiten in einem Interview mit der "Frankfurter Rundschau" am 19.06.2020. Dabei führte sie aus, dass bei Frauen mit Kopftuch "eine reale Schlechterbehandlung in vielen staatlichen Behörden keine Ausnahme" sei – mithin also regelmäßig vorkomme. Auf die Frage, in welchen ("vielen") staatlichen Behörden eine "reale Schlechterbehandlung" erfolge, antwortete die zitierte Ministerin, dass ihr konkrete Angaben hierzu nicht vorliegen.

Jedoch begründe die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber im Jahr 2006 ein Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erlassen habe mit dem Ziel, Benachteiligungen wegen ethnischer Herkunft, Religion und anderer Merkmale zu beseitigen, die Annahme, dass dieses Problem existent und anerkannt ist. Die Formulierung des AGG im Jahr 2006 durch den Bundesgesetzgeber zeigt jedoch bestenfalls, dass das genannte Problem seinerzeit – also 2006 – bestanden haben könnte.

Die Ministerin verweist weiterhin auf den Jahresbericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2019, in dem über Beratungsanfragen an die Antidiskriminierungsstelle und "Beschwerden über Benachteiligungen durch die öffentliche Verwaltung, beim Zugang zu öffentlichen Gesundheits- und Sozialleistungen oder im Bildungsbereich" berichtet wird. Demnach gab es im Jahr 2019 insgesamt 3.580 Beratungsanfragen mit Bezug auf ein AGG-Merkmal. Die Anzahl von Beratungsanfragen sagt jedoch nichts über eine tatsächliche Benachteiligung oder gar Diskriminierung aus. Es liegt in der Natur der Sache, dass Anragsteller, deren Antrag – z.B. auf eine bestimmte Sozial- oder Gesundheitsleistungen – abgelehnt wird, mit der Entscheidung nicht einverstanden sind und teilweise dem die Entscheidung treffenden Mitarbeiter unterstellen, er handele nicht nach Recht und Gesetz, sondern habe seine Entscheidung aus persönlicher Abneigung gegen den Antragsteller aufgrund dessen ethnischer Zugehörigkeit oder Religion getroffen. Sicher gibt es Fälle dieser Art, diese dürften jedoch die Ausnahme darstellen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Bei wie vielen der an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gerichteten 3.580 Beratungsanfragen lag eine tatsächliche – und nicht nur eine subjektiv vom Beratungssuchenden wahrgenommene – Benachteiligung aufgrund eines im AGG genannten Merkmals vor?

Es wird zunächst auf die Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage 20/3043 verwiesen. Die im Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aufgenommenen Daten sind von dieser bundesweit zusammengestellt worden. Fragen, ob auf Basis dieses Datenmaterials weitere Auswertungen durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes vorgenommen wurden, sind an diese zu richten.

Frage 2. Bei wie vielen der an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gerichteten 3.580 Beratungsanfragen wurde ein Verfahren (Disziplinarverfahren, Strafverfahren, Verfahren zur Durchsetzung zivilrechtlicher Schadenersatzforderungen etc.) gegen die der Diskriminierung beschuldigten Personen durchgeführt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Wie viele der unter zweitens aufgeführten Verfahren führten zu einem Erfolg der diskriminierten Person?

Es wird auf Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Geht die Landesregierung davon aus, dass Mitarbeiter der Landesverwaltung und der Verwaltungen der Kommunen und Kreise ihre Entscheidungen grundsätzlich nach Recht und Gesetz treffen und dass sachfremde Erwägungen – und insbesondere eine Benachteiligung aufgrund eines der im AGG genannten Merkmale – die absolute Ausnahme darstellt?

Es wird auf Art. 20 Abs. 3 GG verwiesen, wonach die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Abgesichert wird die Bindung an Recht und Gesetz durch das Disziplinarrecht.

Frage 5. Hält die Landesregierung die Aussage der Ministerin, dass bei Frauen mit Kopftuch (oder anderen Personen mit einem der im AGG aufgeführten Diskriminierungsmerkmalen) "eine reale Schlechterbehandlung in vielen staatlichen Behörden keine Ausnahme" sei, für hilfreich, wenn die Ministerin auf Nachfrage hierzu keinen einzigen (!) konkreten Fall benennen kann?

Es wird auf die ausführliche Antwort zur Kleinen Anfrage 20/3043 und die darin aufgezählten Zahlen und Beispiele verwiesen. Beschwerdestellen dienen unter anderem der Aufhellung von Dunkelfeldern und besitzen deshalb nicht den Charakter von Ermittlungsbehörden. Wichtig ist, dass Betroffene eine Stelle haben, bei der Erfahrungen geschildert werden und in die weitere Arbeit staatlicher Behörden einfließen können.

Frage 6. Hält es die Landesregierung für möglich, dass die zitierte – und durch nichts belegte – Äußerung der Ministerin als Mitglied der Landesregierung das Vertrauen von Personen mit einem im AGG aufgeführten Diskriminierungsmerkmal in staatliche Behörden und Institutionen beeinträchtigen oder zerstören kann?

Es wird auf die ausführliche Antwort zur Kleinen Anfrage 20/3043 verwiesen. Darin hat die Hessische Landesregierung betont, dass Anfang des Jahres 2015 ebenfalls eine hessische Antidiskriminierungsstelle eingerichtet und damit ein deutliches Zeichen gesetzt wurde, dass Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des (Lebens-)Alters oder der sexuellen Identität in Hessen keinen Platz haben.

Frage 7. Hält es die Landesregierung für möglich, dass die zitierte Äußerung der Ministerin Personen mit einem im AGG aufgeführten Diskriminierungsmerkmal dazu veranlassen oder dazu beitragen kann, dass diese Personen eine Abneigung oder einen Hass gegenüber Vertretern staatlicher Stellen entwickeln, der im Einzelfall auch zu körperlichen Angriffen auf Vertreter staatlicher Institutionen führen kann?

Der Beitrag der Ministerin in der Frankfurter Rundschau vom 19.06.2020 war ein Aufruf, in unserer Gesellschaft insgesamt aufmerksamer mit dem Thema Alltagsrassismus umzugehen. Einen Fokus auf staatliche Behörden gab es in dem Beitrag nicht.

Wiesbaden, 14. Oktober 2020

Lucia Puttrich